

Lücken in der Alterssicherung von Plattformarbeitern und Selbstständigen – ein Vergleich

Dr. Wolfgang Schulz-Weidner und Ilka Wöflle, Brüssel

Arbeit über digitale Plattformen stellt die historisch gewachsenen Sozialschutzsysteme vor Herausforderungen. Dies gilt gleichermaßen für lokal gebundene Arbeit wie zum Beispiel Liefer- und Transportdienste als auch für rein online verrichtete Arbeit. Die Einordnung unter die vorhandenen arbeits- und sozialrechtlichen Kategorien bereitet Rechtsanwendern immer wieder Probleme und bietet Anlass zu ausgreifenden fach- und rechtswissenschaftlichen Diskussionen. Steht die Einordnung als Arbeitnehmer, Selbstständiger oder in einen dritten Status erst einmal fest, stellt sich die Frage nach der sozialversicherungsrechtlichen Folgen, hier: der Pflichtversicherung in einem gesetzlichen Alterssicherungssystem. Ein Blick ins Ausland wird zeigen, dass die Lösungsansätze durchaus unterschiedlich sind. Da Plattformarbeiter meistens als Selbstständige behandelt werden, rückt daher die Behandlung selbstständiger Erwerbsarbeit in den Fokus. Dabei fällt auf, dass die Selbstständigen im Vergleich zu Deutschland zunächst einmal umfassender von der gesetzlichen Rentenversicherung abgedeckt sind. Auf den zweiten Blick aber wird sich zeigen, dass aufgrund vielfältiger Ausweich- und Gestaltungsmöglichkeiten speziell im Fall selbstständiger Arbeit in der Praxis erhebliche Deckungslücken zu vermuten sind.

1. Vorwort

Ziel dieses Beitrags ist es, im europäischen und gelegentlich auch außereuropäischen Vergleich den Rechtsrahmen der Absicherung von Plattformarbeitern in gesetzlichen Alterssicherungssystemen besser zu verstehen. Dies bildet die Grundlage für weitergehende Untersuchungen¹ möglicher sozialversicherungsrechtlicher und administrativer Handlungsoptionen für Deutschland. Die folgenden Ausführungen beruhen auf einer Auswertung einschlägiger Studien zum Thema Plattformarbeit der European Social Insurance Platform (ESIP)² und der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS)³ und darüber hinaus auf zahlreichen Quellen in der Literatur. Zunächst wird die Frage untersucht: Welchen Status haben Plattformarbeiter? Arbeitnehmer, Selbstständiger oder etwa sogar einen dritten Status? Daran schließt sich die Frage an, welchen Einfluss diese Einordnung auf die Art und Weise des Zugangs zu

sozialen Sicherungssystemen hat. Dabei wird sich herausstellen, dass zahlreiche „Stellschrauben“ des Systems und Ausnahmeregelungen eine grundsätzlich gegebene Versicherungspflicht zur Makulatur machen.

2. Der Plattformarbeiter – selbstständig oder angestellt?

Dort, wo es für den Zugang zum Sozialschutz und die Beitragsgestaltung auf den Status des Plattformarbeiters als Arbeitnehmer oder Selbstständiger entscheidend ankommt, stellt sich dringend die Frage nach der Abgrenzung. Dabei ist nicht zu

¹ Vgl. in diesem Heft *Freudenberg/Schulz-Weidner und Wöflle* (2019). In dem genannten Beitrag geht es dann unter anderem um die Fragen: Welche Mechanismen bestehen, um Beitragspflichten auch in der Praxis durchzusetzen? Welche Ansätze gibt es zur Erfassung grenzüberschreitender Plattformtätigkeit?

² Vgl. ESIP (2019).

³ Vgl. *Freudenberg* (2019).

übersehen, dass es die Parteien in der täglichen Praxis oft selbst in der Hand haben, den Status zu bestimmen, auch wenn die tatsächliche Natur der Arbeit eigentlich ein anderes Ergebnis nahelegt und im Streitfall einer Überprüfung gegebenenfalls nicht standhält. Diese Einschätzung bestätigte sich im Laufe einer von der ESIP durchgeführten Studie. Vor allem die Antworten aus Belgien und Polen waren in dieser Hinsicht sehr nachdenklich. Aber auch aus deutscher Sicht muss man sich ernsthaft fragen, ob die Einstufung von Plattformarbeitern nicht letztlich der Disposition der Vertragspartner unterliegt.

2.1 Ökonomische Vorteile einer Einstufung als Selbstständiger

Es gibt verschiedene Gründe, welche den Akteuren oder jedenfalls einer Seite von ihnen die Entscheidung für eine Organisation über selbstständige Erwerbsarbeit nahelegen, obwohl auch der Weg über eine abhängige Beschäftigung möglich wäre. Regelmäßig wird das größere Maß an Flexibilität ins Spiel gebracht, die nicht nur die Auftraggeber beziehungsweise Plattformbetreiber, sondern auch die Leistungserbringer vor der Wahl eines Arbeitsverhältnisses zurückschrecken lassen. In diesem Zusammenhang geht es zunächst einmal um die arbeitsrechtlichen und kollektivvertraglichen Bindungen.

Es sind dann aber auch oft die ökonomischen Vorteile, welche die Statuswahl präjudizieren – als Konsequenz verminderter Sozialabgaben, aber auch als Folge von steuerlichen Anreizen.⁴ Vor allem aber die Verzerrungen durch eine gezielte Reduzierung der Sozialkosten sind das Problem, um das es aus Sicht der Sozialversicherung in erster Linie geht. Sie schlagen sich entweder in einer bedenkliehen Reduktion des Sozialschutzniveaus nieder oder in einer nicht weniger bedenkliehen (Quer-)Subvention durch die Mitglieder gesetzlicher Solidargemeinschaften oder den Steuerzahler.

Drei Beispiele, zwei aus Europa, ein anderes aus den USA, können die Zusammenhänge exemplarisch beleuchten. In den Niederlanden wurde die selbstständige Erwerbsarbeit steuerlich ganz gezielt gefördert.⁵ Hier bestand der Sinn dieser Art von Förderung bei der Einführung darin, Unternehmergeist, Innovation und Wachstum zu fördern.⁶ Das Ergebnis sind eine deutlich günstigere steuerliche Behandlung und Abzugsmöglichkeiten im Vergleich zu abhängig Beschäftigten.⁷ Allerdings lässt sich nicht länger verbergen, dass der Status der Selbstständigkeit am Ende mit erheblichen Verlusten beim Sozialschutz verbunden ist, vor allem durch den Wegfall der in diesem Land elementaren zweiten Säule der Alterssicherung. Aus denselben Gründen wie in den Niederlanden wird auch in Großbritannien die Erwerbsform der Selbstständigkeit massiv subventioniert, ohne dass sich dort allerdings eine substanzielle Verringerung des Niveaus des Sozialschutzes feststellen lässt.⁸ Dies mag allerdings auch daran liegen, dass das öffentliche Sozialschutzniveau für die abhängig Beschäftigten eher „dünn“ ist. Schaut man speziell zum Thema Plattformarbeit über den Atlantik, so schätzt Uber für die USA den Anstieg der Arbeitskosten, die mit einer Einstufung seiner Fahrer als Arbeitnehmer verbunden wären, auf circa 20 bis 30 Prozent ein.⁹

Weitere quantitative Studien zu den Arbeitskosten Selbstständiger im Vergleich zu abhängig Beschäftigten wären sehr zu begrüßen.

4 Eine umfassende Studie hierzu veröffentlichte am Beispiel von acht Ländern (Deutschland war nicht dabei) die OECD (2019a).

5 Vgl. OECD (2019a), S. 50, 55.

6 Vgl. OECD (2019b), S. 23 mit weiteren Nachweisen.

7 European Commission (2018), by F. Dekker, J. Mevissen and A. Oostveen, S. 7, 11, 26 f.

8 Vgl. OECD (2019b), S. 23 mit weiteren Nachweisen – mit gewissen Ausnahmen beim Arbeitslosengeld (jobseeker allowance) und Mutterschafts-/Vaterschaftsgeld, siehe ebd.

9 Vgl. Barkan (2019).

2.2 Die Abgrenzung selbstständiger von abhängiger Erwerbstätigkeit – eine endlose Geschichte

Um es zusammenzufassen: Es mangelt nicht an Definitionen und rechtlichen Merkmalen zur Abgrenzung selbstständiger und unselbstständiger Arbeit – weder in Deutschland noch im Ausland. Die Merkmale und Begriffe sind sogar weitgehend identisch. In der Rechtsanwendungspraxis stoßen sie allerdings immer wieder auf sich wandelnde Realitäten, die kaum mit Rechtssicherheit Prognosen erlauben, wie Behörden und Gerichte entscheiden werden. Auf diese Weise können gleichartige Sachverhalte zwanglos zu gegensätzlichen Beurteilungen führen. An dieser Stelle kann die Thematik nicht umfassend analysiert werden. Dennoch soll ein roter Faden aufgenommen werden, der seit bestimmt schon zwei Jahrzehnten die wirtschaftliche Reorganisation von Produktion begleitet und sich nun in Teilen der Plattformökonomie kanalisiert: auf der Makroebene die Verschiebung der Kontrolle von der Organisation auf den Markt und auf der Mikroebene vom Manager auf die App.

2.2.1 Kontrolle durch den Markt oder Kontrolle durch Organisation, Management und Weisungen?

Bereits Ende des 20. Jahrhunderts gingen Unternehmen dazu über, sich mehr und mehr auf ihr Kerngeschäft zu konzentrieren und Hilfsgeschäfte auf Außenstehende auszulagern (Outsourcing). Dies bahnte einer Entwicklung den Weg, für die sich der Begriff des Netzwerkunternehmens einbürgerte. Es koordiniert sich nicht länger über eine Managementhierarchie, sondern über den Markt unter Nutzung externer Dienstleistungsanbieter. Dieser Trend verschärft sich durch die Digitalisierung und Marktorganisation über Plattformen ein weiteres Mal hin zum virtuellen Unternehmen bis hin zur Plattformwirtschaft als Organisationsprinzip.¹⁰

Die Unterscheidung zwischen beiden Organisationsprinzipien verliert allerdings dadurch an Schärfe, dass große, global agierende Unternehmen, vor allem in der Plattformökonomie, nicht in einem vorgefundenen Markt agieren, sondern diesen erst schaffen. So gibt es zum Beispiel beim Modell von Deliveroo klare Indizien, dass es nicht nur ein vorhandenes Marktpotenzial zum Leben erweckt, sondern den Markt schafft und seine Mechanismen bis ins Detail hinein prägt. Ein Mittel hierzu ist eine gezielte Bereitstellung eines Überangebots an Leistungserbringern (Overstaffing) bei gleichzeitiger Erzeugung eines Wettbewerbs der Fahrer untereinander, um Aufträge im Allgemeinen und gute Aufträge im Besonderen.¹¹ Ein anderes ist die gezielte Beschränkung von Information und Transparenz – mit dem Ergebnis, dass die Lieferanten nicht über das marktrelevante Wissen – einschließlich Marktrisiken – verfügen, welches ihnen ökonomisch vernünftige Entscheidungen ermöglicht.¹² Und schließlich ist jedenfalls bei Deliveroo das Ranking der Fahrer nicht nutzergesteuert, sondern gesteuert von den Algorithmen des Plattformbetreibers.¹³ Zieht man das Kriterium „Eingliederung in eine Arbeitsorganisation“ heran, so meint man traditionell gewiss einen lokalen Arbeitsplatz in einem größeren räumlichen Betrieb (physical location). Vor dem Hintergrund des technischen Wandels bietet es sich allerdings an, dies auf eine virtuelle Arbeitsorganisation auszuweiten, früher diskutiert als virtuelles Unternehmen. Im Ergebnis bestehen also gerade in der Plattformökonomie beide Phänomene – Organisation von Arbeit im Markt oder durch Management – nebeneinander.¹⁴ Allerdings tritt – und nun kommen wir zur Mikroebene – an die Stelle der Beaufsichtigung durch

¹⁰ Ausführlich zu diesem Transformationsprozess vgl. *Daughareilh et al.* (2019), S. 21 ff.

¹¹ Vgl. *Ivanova et al.* (2018), S. 29, 35.

¹² Vgl. *Ivanova et al.* (2018), S. 36, 40.

¹³ Vgl. *Ivanova et al.* (2018), S. 36.

¹⁴ Vgl. *Ivanova et al.* (2018), S. 11 f.

eine Person die weniger unmittelbar fühlbare Beaufsichtigung durch die App.¹⁵

2.2.2 Umfang und Qualität der Kontrolle durch Apps

Es gibt eingehende Beschreibungen zur Art und Weise, wie Plattformen Kontrolle über die Leistungserbringer ausüben.¹⁶ Insbesondere die Modelle von Foodora und Deliveroo dienen immer wieder als Referenz, gerade weil sie gewisse Unterschiede bei der Organisation von Arbeit aufweisen, die immer wieder Anlass zur Frage geben, ob sie eine unterschiedliche Statureinordnung der Fahrer rechtfertigen – Foodora-Fahrer als abhängig beschäftigt, Deliveroo-Fahrer selbstständig. Mit Blick auf die unterschiedlichen Organisationsmodelle und App-Funktionen zur Steuerung der Fahrer bei Deliveroo und Foodora stellten allerdings schon Degner und Kocher fest, dass sich aus einer Einordnung der Foodora-Fahrer als abhängig Beschäftigte nichts für eine Einordnung auch der Deliveroo-Fahrer ableiten lässt.¹⁷

Nun trifft es zu, dass Foodora-Fahrer schon vertraglich nicht selbst über ihre Schichten bestimmen können, während Deliveroo-Fahrer theoretisch selbst entscheiden, ob sie sich für eine Schicht eintragen und innerhalb einer Schicht einen konkreten Auftrag annehmen, und sie können auch Aufträge ablehnen.¹⁸ Allerdings haben alle diese Entscheidungen Konsequenzen für die Einteilung in eine von drei Gruppen, die ihren Mitgliedern bei der Buchung neuer Schichten einen unterschiedlichen Zugang gewähren. Die Entscheidungen über Ein- oder Ausloggen und Annahme oder Ablehnung eines Auftrags haben daher gravierende Auswirkungen auf individuelle Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten. Außerdem erfährt der Fahrer die Adresse des Auftraggebers erst, wenn er das Essen bereits entgegengenommen hat. Dies grenzt die unternehmerische Entscheidung, ob man den jeweiligen Auftrag annehmen möchte, nicht

nur im Ergebnis, sondern ganz bewusst und gezielt ein. Es wird nicht einmal transparent gemacht, wie der Verteilungsmechanismus des Algorithmus funktioniert, der die einzelnen Aufträge verteilt. Auch das erschwert das Fällen von unternehmerischen Entscheidungen.¹⁹ Schon hier zeigt sich die schon oben angesprochene Fragwürdigkeit der Annahme einer Dominanz des Marktes über das Management, die für die Konstituierung eines selbstständigen Elements der Arbeitsausübung sehr hilfreich wäre – träfe sie denn zu. Die Plattformbetreiber versuchen jedenfalls alles, äußerlich den Erbringern bei der Frage ein gewisses Maß an Entscheidungsfreiheit zu lassen, wann, wo und wie sie arbeiten – und dennoch das Verhalten der Erbringer so zu steuern, dass es im Voraus berechenbar wird.²⁰ Die im Schrifttum vorzufindende Auffassung, trotz der unterschiedlichen vertraglichen Ausgestaltungen sei in der Praxis das Maß an Autonomie und Kontrolle ähnlich,²¹ ist daher durchaus nachvollziehbar.

Es lässt sich festhalten: Der Ersatz der Beaufsichtigung der Arbeiter durch Manager, durch ein algorithmisches Management oder durch ein Management durch eine App legt es nahe, auch hier von einer Ausübung von Weisungsbefugnis auszugehen, sodass ein wichtiges konstituierendes Merkmal von abhängiger Erwerbsarbeit erfüllt sein kann.²² Ob dies allein ausreicht, juristisch hinreichend überzeugend ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis auch von Deliveroo-Fahrern (oder ähnlichen Fahrern künftiger Plattformen) zu begründen, mag zweifelhaft sein. Außerdem mögen sich die Verhältnisse bei Plattformen, die in anderen

¹⁵ Vgl. *Ivanova et al.* (2018), S. 12.

¹⁶ Vgl. *Choudary* (2018), S. 16 ff., 20 ff. Noch ausführlicher zu diesem Thema vgl. *Ivanova et al.* (2018). Die Autoren weisen verschiedene Mechanismen – im Einzelnen sind es fünf Funktionen – nach, mit deren Hilfe Plattformen Kontrolle über ihre Arbeiter ausüben (S. 13, 20, 22, 23 ff.)

¹⁷ Vgl. *Degner und Kocher* (2018), S. 247 ff., 262.

¹⁸ Vgl. *Ivanova et al.* (2018), S. 20 ff.

¹⁹ Vgl. *Degner und Kocher* (2018), S. 247 ff.

²⁰ Vgl. *Ivanova et al.* (2018), S. 15.

²¹ Vgl. *Ivanova et al.* (2018), S. 7, 26.

²² Vgl. *Ivanova et al.* (2018), S. 12.

Sektoren tätig sind, wieder anders darstellen. Worauf es hier ankommt, ist die dominierende Rolle von (global agierenden) Plattformen. Bei der Masse der über sie tätigen Dienstleister können sie in der Praxis typische unternehmerische Freiheitsgrade zurück- oder überhaupt nicht erst auftreten lassen.

2.3 Exkurs: Beitrag des EuGH zur rechtlichen Standortbestimmung von Plattformen

Für die Bestimmung des Umfangs der Verantwortung von Plattformen gegenüber ihren Nutzern, einschließlich der Plattformarbeiter, können sich jedenfalls erste Indizien aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) entnehmen lassen. Diese hatten allerdings nicht die Einstufung von Plattformarbeitern zum Gegenstand. Vielmehr wurde in zwei Verfahren über die rechtliche Qualifizierung des Fahrdienstes Uber entschieden. Vor dem Hintergrund der Konkurrenz zu klassischen Taxibetrieben ging es in diesen Verfahren um gewerbe-, wettbewerbs- und binnenmarktrechtliche Fragen und nicht um solche sozialrechtlicher Natur. Insbesondere war nicht über die Einordnung der Fahrer als Arbeitnehmer oder Selbstständige zu entscheiden. Aber die vom EuGH vorgenommene Qualifizierung von Uber hat weitreichende Folgen für die Strategie der Plattformen, sich als reiner Vermittler ohne jede Verantwortung für das Ergebnis selbst – die Dienstleistungserbringung – zu präsentieren. Denn nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei Uber nicht einfach um einen Kommunikationsdienst der Informationsgesellschaft, sondern um ein Personenbeförderungsunternehmen. Begründet wird dies mit dem erheblichen Einfluss, den Uber auf die „Bedingungen“ ausübt, „unter denen diese Fahrer die Leistung erbringen“²³ beziehungsweise auf die Vertragsgestaltung und Vertragsbedingungen zwischen Fahrern und Fahrgästen. Dieser Einfluss rechtfertigt

es, auch die Transportdienstleistung unmittelbar dem Plattformunternehmen zuzurechnen.

Damit hat das Gericht den Grundstein eines Wandels der zur Beschreibung ökonomischer Realitäten verwendeten Begrifflichkeiten gelegt. Traditionell wird zur Abgrenzung zwischen Arbeitnehmern und Selbstständigen gerne auf das Subordinationsverhältnis und die Weisungsbefugnis des Arbeitgebers verwiesen. Diese Konzepte scheinen allmählich dem der Kontrolle²⁴ zu weichen, die ein Arbeitgeber oder die von ihm eingesetzte Technik über die einzelnen Tätigkeits Elemente der Arbeitskräfte ausübt. Auch diese Sichtweise bietet die Chance, neue Arbeitsformen wie Plattformarbeit besser einzuordnen.

2.4 Der Plattformarbeiter in Europa – selbstständig oder angestellt?

Regelmäßig wird Arbeit über elektronische Plattformen in der Form selbstständiger Erwerbsarbeit durchgeführt. Es gibt nur wenige Ansätze in Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der täglichen Praxis, Plattformarbeit ausnahmsweise als abhängige Beschäftigung zu qualifizieren. Soweit sie bekannt sind, sollen sie hier kurz vorgestellt werden.

In der Praxis gibt es Versuche, auch ohne Intervention von Politik, Rechtsprechung und Verwaltung Plattformarbeiter als Arbeitnehmer zu beschäftigen. Nur in zwei erkennbaren Fällen ist beziehungsweise war es die Plattform selbst, die aus Eigeninitiative als Arbeitgeber auftritt beziehungsweise aufgetreten ist. In der Schweiz sah sich der Fahrradkurierdienst Notime unter dem Druck der Gewerkschaften, der Sozialversi-

²³ Vgl. EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017, C-434/15 (Uber Spain), hier: Preise, direkte Erhebung des Entgelts beim Kunden und so weiter.

²⁴ Vgl. EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017, C-434/15, Uber: Kontrolle über die Qualität der Fahrer sowie über ihr Verhalten, das bis zum Ausschluss führen kann. So auch EuGH, Urteil vom 10. April 2017, C-320/16 (Uber France, hier: Uber Pop).

cherungsbehörden und zu einem gewissen Grad der Fahrer selbst gezwungen, ab Januar 2019 seine circa 4 000 Fahrer als abhängig Beschäftigte einzustellen und für sie Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.²⁵ In Deutschland hat vor seinem Rückzug vom Markt Foodora – anders als Deliveroo – seine Fahrer als Arbeitnehmer beschäftigt, wenn auch oft auf der Basis von Minijobs oder Werkstudenten mit verminderter Abgaben- und Steuerlast.²⁶ Lieferando als der neue Platzhirsch im deutschen Markt setzt Zeitungsberichten zufolge ebenfalls bei sich angestellte Fahrer ein.²⁷

In anderen Fällen sind die Plattformarbeiter bei Dritten angestellt. So arbeitet Uber in Deutschland nach eigenen Angaben mit lizenzierten Fahrern, die überwiegend bei einer Gesellschaft angestellt sind. Ganz ähnlich arbeitet die italienische Plattform JustEat über einen Servicevertrag mit einer Gesellschaft, die ihrerseits die Fahrer anstellt.²⁸

In wenigen Fällen ist der Gesetzgeber eingeschritten. In Portugal trat im November 2018 eine Regelung in Kraft („Uber Law“), wonach Personalfahrer in Zukunft ein Beschäftigungsverhältnis mit der Plattform haben müssen – als Konsequenz des EuGH-Urteils, welches die Uber-Plattform als Transportunternehmen qualifizierte und nicht nur als Vermittlungsdienstleistung.²⁹

Eine Rolle spielt auch die Rechtsprechung. Immer wieder haben Gerichte entschieden, dass bestimmte Plattformarbeiter als Arbeitnehmer der betreffenden Plattform zu gelten haben. So hatte in Frankreich die Rechtsprechung über die Qualifizierung der Fahrer für die (inzwischen aufgelöste) Lieferplattform Take Eat Easy zu entscheiden. Der französische Kassationsgerichtshof kam zum Ergebnis,³⁰ dass es sich um Arbeitnehmer handelt. Ausschlaggebend waren (ungeachtet des Umstands, dass der Fahrer selbst entscheiden kann, wie viele Stunden und wann er arbeiten will): 1) das Bonus- und Strafsystem in Abhängigkeit vom Verhalten des Fahrers, bis hin zur Deaktivierung der App und 2) die permanente Echtzeit-Geolokalisierung der Fahrer.

Nur wenig später urteilte das Pariser Berufungsgericht³¹ in der Sache Uber-Chauffeuere ganz ähnlich. Allerdings lässt sich aus beiden Urteilen noch nicht der Schluss ableiten, dass alle vergleichbaren Chauffeuere und Fahrer in Frankreich auch tatsächlich als Arbeitnehmer eingestuft sind, geschweige denn sonstige Branchen von Plattformarbeitern. Die Vertragsbedingungen und Geschäftsmodelle lassen sich schnell anpassen. Auch unternimmt die zentrale Sozialbeitrags-Einzugsstelle URSSAF derzeit offenbar keine Initiativen zur Reklassifizierung (möglicherweise) scheinselfständiger Arbeitskräfte als Arbeitnehmer.

In den Niederlanden sieht es nicht viel anders aus. Zwar hat ein jüngeres unterinstanzliches Gerichtsurteil die Deliveroo-Fahrer als abhängig beschäftigt qualifiziert. Das Urteil wird aber von Deliveroo nicht umgesetzt; man geht in Berufung.³² Ähnlich Spanien: Zuletzt entschied dort im Juli 2019 ein Madrider Gericht aufgrund einer Initiative der Spanischen Arbeitsinspektion/General Treasury of Social Security, dass es sich bei Deliveroo-Fahrern um abhängig Beschäftigte der Plattform handele.³³ Im selben Sinne hatten zuvor (Juni) bereits die Sozialgerichte in Barcelona und Valencia entschieden.³⁴ Eine höchstrichterliche Klärung steht indes aus.³⁵

Schließlich hat auch die Sozialverwaltung gelegentlich eine dezidierte Auffassung, was die Arbeitnehmereigenschaft von Plattformarbeitern angeht. So gelten in Ungarn

25 Vgl. *Dunand und Mahon*, in: Daughareilh et al. (2019), S. 111.

26 Allerdings hat Deliveroo im Sommer 2019 in Deutschland seine Tätigkeit eingestellt. Offenbar wird Lieferando die Lücken auffangen, möglicherweise bis hin zu einem faktischen Monopol bei Essenslieferungen.

27 Vgl. *Kloft*, und *Lüüs* (2019), S. 26.

28 Vgl. *Borelli*, in: *Daughareilh et al.* (2019), S. 68.

29 Vgl. OECD (2019b), S. 29.

30 Vgl. Arrêt no 1737 du 28 Novembre 2018 (17-20.079) – Cour de Cassation.

31 Am 10. Januar 2019, Cour d'appel de Paris (Pôle 6 chambre 2).

32 Vgl. *Gundt und Borelli*, in: *Daughareilh et al.* (2019), S. 80 f.

33 *Bosqued et al.* (2019).

34 Vgl. *Aranguiz* (2019).

35 Vgl. *Rodriguez und Royo*, in: *Daughareilh et al.* (2019), S. 99 f.

nicht die Uber-Fahrer, sehr wohl aber die Anbieter von Lieferdiensten und sogar die virtuellen Plattformarbeiter als abhängig beschäftigt.³⁶ Im internationalen Vergleich offenbar einmalig ist die Konsequenz für die Bestimmung des Arbeitgebers: Es ist nicht die Plattform, sondern der Nutzer.³⁷ Es sind allerdings Zweifel berechtigt, ob dies in der Praxis auch so funktioniert. In der Schweiz dagegen betrachtet die Sozialverwaltung Uber-Fahrer als Beschäftigte, was allerdings gerichtlich angegriffen wird. Frankreich wiederum betrachtet Uber-Fahrer arbeitsrechtlich als selbstständig, sozialrechtlich jedoch als abhängig Beschäftigte – was einem dritten Status recht nahekommt. Zusammenfassend zeigt sich, dass traditionelle Schablonen zur Klassifizierung von Plattformarbeit häufig an ihre Grenzen stoßen – mit der Folge, dass die Einordnung von Plattformarbeitern als abhängig Beschäftigte oder Selbstständige, wenn es zum Streit kommt, vor Gericht entschieden wird.

3. Der Plattformarbeiter als Selbstständiger: theoretisch universell abgesichert, jedoch mit zahlreichen Lücken und Schlupflöchern

In Europa scheint der selbstständige Plattformarbeiter auf den ersten Blick gut abgesichert. In fast allen von der ESIP (2019) untersuchten Ländern ist der Zugang obligatorisch, so in AU, BE, ES, FR, HR, IT, LU, NL (einwohnerbasiert), SK, SE, CH.³⁸ In einzelnen Fällen sind die (von einem oder wenigen Auftraggebern) abhängigen Selbstständigen, nicht aber alle übrigen Selbstständigen oder hier nur einzelne Gruppen (wie in Deutschland) pflichtversichert, so vor allem in Rumänien.³⁹ In Rumänien zum Beispiel führt dies dazu, dass nur circa 10 Prozent der Selbstständigen gegen das Altersrisiko versichert sind.⁴⁰

Allerdings sind vor allem bei der Rente die Versicherungslücken in der Praxis weit größer als es ein erster Blick auf die normativen Rahmenbedingungen vermuten lässt.⁴¹ Die

festzustellende Diskrepanz wird oft auf Sonder- und Ausnahmeregeln zurückzuführen sein, die im Folgenden vorgestellt werden.

3.1 Systematische Lücken; typische Lücken im Fall von Nebenjobs

Zahlreiche (Sonder-)Regeln führen dazu, dass Plattformarbeit, insbesondere wenn sie als Nebenjob ausgeübt wird, nicht oder nur eingeschränkt der Rentenversicherungspflicht unterliegt. Es gibt aber auch in Einzelfällen gesetzliche Regelungen, die ein solches Ergebnis nicht als Nebeneffekt, sondern ganz gezielt herbeiführen. Ein Beispiel ist Italien. Dort zahlen die sogenannten Co-Co-Arbeiter, eine Art dritter Status, zusammen mit ihrem Arbeitgeber im Prinzip den vollen Beitragssatz von 31 Prozent. Dies gilt allerdings nur, wenn der Co-Co-Job der einzige Job ist. Fällt er mit einer weiteren Tätigkeit als abhängig Beschäftigter oder Selbstständiger zusammen, so beträgt der Satz nur knapp 25 Prozent.⁴² Dies bedeutet in dem italienischen NDC-Rentensystem dann auch entsprechend niedrigere Leistungen.⁴³ Ein weiteres Beispiel für eine Sonderbehandlung im Fall von Nebenjobs bietet auch Belgien (Abschnitt 3.5).

3.2 Opt-out

Es gibt in einzelnen Ländern für Selbstständige Möglichkeiten eines Opt-outs, eines freiwilligen Verlassens des Systems der gesetzlichen Sozialversicherung (einschließlich Renten), das Arbeitnehmer nicht haben, so zum Beispiel in Estland.⁴⁴ Auch in Polen

36 Vgl. ESIP (2019), S. 7.

37 Vgl. ESIP (2019), S. 15.

38 Vgl. ESIP (2019), S. 9 ff.

39 Vgl. Spasova (2018).

40 Vgl. Spasova (2018).

41 Vgl. Freudenberg (2019), S. 17.

42 Vgl. European Commission (2018), S. 14.

43 Vgl. European Commission (2018), S. 15.

44 Vgl. ESIP (2019), Kapitel 3, 4d.

besteht faktisch die Möglichkeit eines Opt-outs mit dem Ergebnis einer stark reduzierten Beitragspauschale.

3.3 Keine Versicherungspflicht für gelegentliche Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Innerhalb der Gruppe der als selbstständig verrichteten Tätigkeiten gibt es in mehreren Mitgliedstaaten eine Untergruppe gelegentlich, das heißt nicht kontinuierlich verrichteter Erwerbstätigkeit. So verlangen einige Länder, wie zum Beispiel Finnland, Estland und Portugal, das Vorliegen eines „regelmäßigen Einkommens“⁴⁵ als Voraussetzung des Eintritts einer Versicherungspflicht. Dieses Phänomen ist nicht unbedingt identisch mit der Existenz von Mindesteinkommensgrenzen. Der Status als gelegentlich Erwerbstätiger ist bei Plattformarbeitern sehr verbreitet.⁴⁶

In Belgien sind zunächst einmal bis zu einer Freigrenze von 6 250 Euro im Jahr gelegentliche Arbeiten für Privatpersonen sowie Tätigkeiten im Rahmen der Sharing Economy über registrierte Plattformen von Steuern und allen Sozialabgaben befreit.⁴⁷ Ferner gilt: Wenn sich der (Plattform-)Arbeiter nicht als Selbstständiger registriert, muss er sein Einkommen beim Finanzamt als „diverses und gemischtes Einkommen“ deklarieren. Darunter sind verschiedene Einkommensformen aus „nicht-professionellen Aktivitäten“ zu verstehen, soweit sie „gelegentlich oder zufällig“ auftreten.⁴⁸ Zur Abgrenzung sind verschiedene Indizien heranzuziehen, wie etwa die Häufigkeit einer bestimmten Tätigkeit über mehrere Jahre hinweg.⁴⁹

In Estland besteht zwar auch für Selbstständige die Pflicht, sich umfassend in den gesetzlichen Systemen zu versichern und hierfür eine Sozialsteuer in Höhe von 33 Prozent abzuführen. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sie als Selbstständige nur gelegentlich Einkommen beziehen. Eine gesetzliche Definition hierfür gibt es nicht; der

Selbstständige kann selbst entscheiden, ob er zu dieser Kategorie gehört. Dieses Wahlrecht ist in der Praxis besonders interessant für Plattformarbeiter.⁵⁰

3.4 Hohe Geringfügigkeitsschwellen

Es gibt für den Zweig der Alterssicherung – oft auch zusammen mit anderen Risiken wie Invalidität – sehr unterschiedliche Geringfügigkeitsgrenzen bei der Einbeziehung Selbstständiger in die Versicherungspflicht. Sie sind oft höher als für abhängig Beschäftigte. Eine ISSA-Studie hat ermittelt, dass die Existenz von Freigrenzen selbstständige Plattformarbeiter häufiger „trifft“ als die sonstigen Selbstständigen.⁵¹

Die Übersicht in Tabelle 1 zeigt, dass in vielen europäischen Ländern beträchtliche Geringfügigkeitsschwellen für Plattformarbeiter (und generell für Selbstständige) in der Rentenversicherung gelten. In einigen Ländern – wie Spanien, Finnland oder Frankreich – liegen diese besonders hoch mit Werten zwischen 10 und 30 Prozent des Durchschnittseinkommens eines Vollzeitbeschäftigten. Einen Ausreißer stellt Portugal dar, wo Nebeneinkommen bis zu einer Höhe von rund 3 250 Euro pro Monat (133 Prozent des Durchschnittseinkommens) erzielt werden können, ohne dass eine Pflicht zur Ver-

45 Vgl. *Freudenberg* (2019), S. 16.

46 Vgl. *Huws et al.* (2019), S. 20.

47 Vgl. *Daughareilh et al.* (2019), S. 47.

48 Vgl. *Stevens* (2018), S. 261.

49 Vgl. *Stevens* (2018), S. 264, dort Fn. 13. Die Abgrenzung zwischen „professionellem“ Einkommen (als Selbstständige) und „diversem“ Einkommen hat erhebliche fiskalische und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen. Es ist allerdings riskant, mit diesem Status zu „spielen“: Er kann, auch von den Sozialbehörden, rückwirkend aberkannt werden mit der Folge, dass sich der Betroffene in einen der Sozialversicherungsfonds für Selbstständige einschreiben muss und die betreffenden Erwerbseinkünfte nachträglich in voller Höhe Sozialabgaben unterworfen werden. Eine entsprechende Initiative kann auch von der Finanzverwaltung ausgehen. Vgl. *Stevens*, ebd.

50 Vgl. *ESIP* (2019), S. 12.

51 Nach Erhebungen durch ISSA sind 28 Prozent der Plattformarbeiter ganz oder teilweise sozialversichert; bei den Selbstständigen sind es 35,7 Prozent, vgl. *IVSS* (2019), S. 5.

Tabelle 1: Geringfügigkeitsgrenzen für Plattformarbeiter in der gesetzlichen Rentenversicherung – ein europäischer Vergleich

Land	Geringfügigkeitsschwelle in Euro pro Monat	relativ zu Durchschnittseinkommen eines Vollzeitbeschäftigten
Portugal	3248	133 %
Spanien*	1050	28 %
Slovakei	456	19 %
Frankreich (falls Micro-Entrepreneurs)	738	17 %
Finnland	710	17 %
Italien	450	12 %
Frankreich (generell)	488	11 %
Luxemburg	641	10 %
Belgien (Arbeit bei registrierten Plattformen***)	515	10 %
Deutschland**	450	9 %
Österreich	425	9 %
Ungarn	124	5 %
Belgien (falls Nebenerwerb)	128	3 %
Kroatien	0	0 %
Niederlande	0	0 %
Estland	0	0 %
Schweden	0	0 %
Belgien (falls kein Sonderfall, siehe oben)	0	0 %
Polen	0	0 %

Anmerkungen: * Verdienst bis zur Höhe des Mindestlohnes bleibt sozialabgabenfrei, ** falls Versicherungspflicht als Selbstständiger, *** im Fall gelegentlicher Arbeiten unter Privatpersonen.

Quelle: eigene Abbildung und OECD-Lohndaten (2019). Die Tabelle einschließlich der Umrechnung in Relation zum Durchschnittseinkommen wurde freundlicherweise von Dr. Christoph Freudenberg (Deutsche Rentenversicherung Bund) zur Verfügung gestellt.

beitragung dieser Einkommen in der Rentenversicherung besteht. Im Mittelfeld der hier betrachteten 15 Staaten liegt Deutschland mit einer Geringfügigkeitsschwelle von 450 Euro monatlich, was rund 9 Prozent des Durchschnittsverdienstes von Vollzeitbeschäftigten entspricht.⁵² Interessanterweise gibt es jedoch auch eine Reihe von Ländern wie Schweden oder Polen, bei denen Einkommen ab dem ersten Euro verarbeitet wird.⁵³

Der Fall Belgiens verdient eine genauere Betrachtung mit Blick auf die Schwelle von 515 Euro im Fall von Plattformarbeit. Vor-

aussetzung ihrer Anwendung ist eine freiwillige Registrierung der Plattform in Belgien. Geringfügigkeitsschwellen können dazu führen, dass in der Praxis in der Mehrheit der Fälle keine Rentenversicherungspflicht besteht. In Italien sind in der Praxis die Lie-

⁵² Gemäß OECD-Zahlen lag das Durchschnittsentgelt bei Vollzeitbeschäftigten in Deutschland bei rund 50 000 US-Dollar im Jahr 2018 beziehungsweise rund 43 000 Euro (Annahme Kurs: 1,15 US-Dollar/Euro). Zum Vergleich: Das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung, welches Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung widerspiegelt, betrug im selben Jahr knapp 38 000 Euro.

⁵³ Im Fall Polens dann allerdings wieder mit verschiedenen möglichen „Ermäßigungen“ der Bemessungsgrundlage.

feranten von Mahlzeiten wegen des Unterschreitens von Mindestgrenzen Gelegenheitsarbeiter oder VAT-Workers, so etwa bei Deliveroo. Konsequenz: Deliveroo zahlt keine Sozialabgaben.⁵⁴

In Ungarn gibt es noch einen weiteren Mechanismus. Dort können sich Selbstständige mit Einkommen oberhalb der genannten Schwelle von 124 Euro selbst als „Niedrig-Einkommen-Steuerzahler“ definieren, wenn ihr Einkommen ein bestimmtes Limit unterschreitet. In diesem Fall zahlen sie reduzierte Sozialversicherungsbeiträge, erhalten dafür im Gegenzug auch niedrigere Renten.⁵⁵

Man sieht also: Die Mitgliedstaaten gehen bei der Definition von Geringfügigkeitsschwellen im Sinne von Freibeträgen sehr unterschiedlich vor. Mit ihrer Hilfe gelingt es gleichermaßen, den Verwaltungsaufwand auf allen Seiten zu reduzieren und den Schutz der Sozialsysteme auf diejenigen zu konzentrieren, die hauptsächlich durch Erwerbsarbeit ihren Lebensunterhalt verdienen. Das ist bei Nebenjobs oft nicht der Fall – und die Erfahrung zeigt, dass es sich gerade bei Plattformarbeit oft nur um einen Nebenjob handelt oder das Haupteinkommen an anderer Stelle generiert wird. Auf der anderen Seite können zu hohe Schwellen, angewandt über längere Zeit, gefährliche Lücken in der (Sozial-)Versicherungsbiografie hinterlassen, insbesondere vor dem Hintergrund demografisch bedingt sinkender Ersatzraten in vielen Ländern. Das gilt umso mehr in den Fällen, in denen mehrere Nebenjobs gleichzeitig ausgeübt werden, was in der Praxis recht häufig vorkommt (Abschnitt 2).

3.5 Exkurs: Kumulation von Freibeträgen?

Es stellt sich die Frage, ob für das Erreichen einer Geringfügigkeitsgrenze alle Erwerbseinkünfte addiert relevant sind, oder ob es job- oder statusbezogene Schwellen gibt, die gegebenenfalls isoliert genutzt werden können und damit einen Teil des Erwerbs-

einkommens von der Versicherungspflicht ausnehmen. Im äußersten Fall können sogar mehrere Geringfügigkeitsschwellen nebeneinander genutzt werden, etwa eine abhängige und eine für selbstständige Erwerbstätigkeit. Die Existenz einer Geringfügigkeitsschwelle gibt daher alleine noch keine vollständige Information über mögliche spätere Versicherungslücken oder über entgangene Beiträge. Eine an sich harmlose Ausnahme kann sozialpolitisch zu unerwünschten Ergebnissen führen, wenn sie sich mit anderen Ausnahmen beziehungsweise Freibeträgen kumulieren lässt. Eine solche Situation kann vor allem dann eintreten, wenn die selbstständige neben einer unselbstständigen Tätigkeit ausgeübt wird. In manchen Ländern kann man mit Blick auf verschiedene Einkommensarten fast von zwei Welten sprechen. Um hier mit Deutschland zu beginnen: Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Arbeit werden auf dem Gebiet der Sozialversicherung nicht zusammengerechnet. Dies hat ein druckvolle Folgen: Übersteigt das Einkommen aus unselbstständiger Arbeit nicht die Geringfügigkeitsschwelle von 450 Euro im Monat, so kann diese Lücke auch nicht durch Einkommen aus selbstständiger Arbeit aufgefüllt werden. Das heißt: Weder der Arbeitgeber noch der Betroffene selbst müssen obligatorische Abgaben an die gesetzliche Rentenversicherung entrichten. Ähnlich sind die Verhältnisse in Finnland. Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit werden nicht addiert. Auch in der Slowakei bleiben die beiden Welten wenigstens in einer Hinsicht getrennt: Liegt eine versicherungspflichtige Beschäftigung vor, wird ein daneben erzielttes Einkommen als Selbstständiger erst dann berücksichtigt, wenn dieses den Schwellenwert von 440 Euro im Monat übersteigt. Auch in Italien bestehen die Frei-

⁵⁴ Vgl. *Borelli*, in: Daughareilh et al. (2019), S. 68, dort Fn. 27.

⁵⁵ Vgl. ESIP (2019), S. 11.

grenzen der verschiedenen Beschäftigungsarten nebeneinander.⁵⁶

Die Komplexität dieser Thematik wird vor allem am Beispiel Belgiens deutlich. Abgesehen von den Sonderregeln für Plattformarbeit spielt es zwar für die Versicherungspflicht Selbstständiger erst einmal keine Rolle, wie viel in dieser Tätigkeit verdient wird – sie tritt ab dem ersten Euro ein. Es kann allerdings darauf ankommen, ob die selbstständige Tätigkeit ein Nebenjob (Secondary beziehungsweise Additional) ist. Hier gibt es drei Konstellationen:⁵⁷

- selbstständige Tätigkeit als einziges Erwerbseinkommen: Sozialversicherungsbeitrag ab dem ersten verdienten Euro, siehe Tabelle 1, mindestens aber 709,68 Euro pro Quartal,
- Haupttätigkeit Beschäftigung, Nebentätigkeit selbstständig: keine Beiträge, wenn die Jahreseinkünfte aus der Nebentätigkeit 1 531,99 Euro (2019) nicht übersteigen; auf darüberliegende Einkünfte werden Sozialabgaben nach denselben Regeln erhoben wie für selbstständige Einkünfte ganz allgemein,
- Haupttätigkeit und Nebentätigkeit selbstständig: volle Beiträge auf alle Einkünfte nach den Regeln für Selbstständige.

Es kann also in zahlreichen EU-Ländern zu unerwünschten Lücken kommen, wenn mehrere Tätigkeiten nebeneinander ausgeübt werden. In Deutschland sollte die bestehende Kumulation von Freigrenzen insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Einführung einer generellen Versicherungspflicht für Selbstständige auf den Prüfstand gestellt werden. Ermöglichen die aktuellen Regeln doch, dass es bei einem Gesamteinkommen von bis zu 900 Euro (das heißt 450 Euro aus abhängiger Beschäftigung und 450 Euro aus selbstständiger Tätigkeit) möglich ist, dass keinerlei Rentenanwartschaften verdient werden. Ob die damit verbundenen Rentenlücken akzeptabel sind, bleibt fraglich. Auf der anderen Seite der Skala stehen dagegen Systeme, bei denen

nicht nur alle Einkünfte aus verschiedenen Erwerbsformen zusammengerechnet werden, sondern im Fall des Überschreitens der Freigrenze auch alle darunterliegenden Einkünfte mit Sozialabgaben belegt werden, wie zum Beispiel in Österreich.

3.6 Niedrigere Beitragssätze

Oft sind die Beitragssätze für Selbstständige geringer als der Gesamtbeitragssatz für abhängig Beschäftigte. Das kann zwei verschiedene Folgen haben: Die Leistungen sind entsprechend niedriger, oder sie werden durch die übrigen Beitrags- oder gar den Steuerzahler subventioniert. In einer vergleichenden Perspektive findet man beide Varianten.

So liegt in Belgien der Sozialversicherungsbeitrag – einschließlich des Beitrags für Renten – für Selbstständige (2018) bei einem Jahreseinkommen bis zu 58 514 Euro bei 20,5 Prozent, für das darüberliegende Einkommen bis zu 86 231 Euro bei 14,16 Prozent. Für darüberliegende Einkommen werden keine Beiträge erhoben.⁵⁸ Zum Vergleich: Für Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit wird ein Sozialversicherungsbeitrag zwischen 38 Prozent und 43 Prozent erhoben, ohne Beitragsbemessungsobergrenze.⁵⁹ In Frankreich liegt für Micro-Entrepreneurs der Sozialversicherungssatz pauschal bei 22 Prozent (bis zu einem Umsatz von 70 000 Euro). In Schweden zahlt der Selbstständige zur gesetzlichen Rentenversicherung von vornerein nur den halben Beitragssatz.⁶⁰

⁵⁶ Allerdings beeinflussen sich die Einkommensarten insofern gegenseitig, als sie Konsequenzen für den Beitragssatz zur Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung haben können. Wenn ein unabhängiger Arbeiter bereits als Arbeitnehmer oder Selbstständiger versichert ist, muss er die darüber hinaus bezogenen Einkünfte nicht mit einem Satz von 33 Prozent, sondern nur 24 Prozent versichern.

⁵⁷ Vgl. Stevens (2018), S. 265, dort Fn. 14, 266.

⁵⁸ Vgl. Stevens (2018), S. 265, dort Fn. 14.

⁵⁹ Vgl. Stevens (2018), S. 273.

⁶⁰ Vgl. ESIP (2019), S. 17.

Ein interessanter Fall außerhalb Europas ist Brasilien. Dort bezahlt der Selbstständige einschließlich der Plattformarbeiter normalerweise einen Satz von 20 Prozent auf seine Einnahmen und erhält auf dieser Basis Lohnersatzleistungen einschließlich Rente.⁶¹ Die Regierung plant allerdings, Fahrern, die ihre Aufträge über eine App erhalten, wahlweise eine Registrierung als Micro-Entrepreneur zu erlauben. In diesem Fall zahlen sie nur 5 Prozent, auf der Grundlage des Mindestlohns. Sie erhalten dann aber die genannten Einkommensersatzleistungen ebenfalls nur auf der Grundlage des Mindestlohns.⁶² Auch in Brasilien gibt es folglich wie in Belgien eine Sonderbehandlung von ausgewählten Plattformarbeitern hinsichtlich der Höhe der Beiträge.

3.7 Niedrigere Beitragsbemessungsgrundlage

Neben möglicherweise niedrigeren Beitragsätzen sind es insbesondere die Sonderregeln bei der Bemessungsgrundlage der Beiträge, die zu einer vergleichsweise niedrigeren Beitragsbelastung der Selbstständigen führen.

Zu beginnen ist mit der in den meisten Fällen gegebenen Chance für selbstständige Plattformarbeiter, wie bei der Einkommensteuer auch bei den Sozialabgaben ihre Einnahmen abzüglich Betriebskosten zugrunde zu legen – eine Möglichkeit, die Arbeitnehmern nur sehr beschränkt zur Verfügung steht.⁶³ So verhält es sich unter anderem in AT, BE, EE, HU, SK, SE. In der Schweiz dagegen ist ein Abzug nicht möglich.⁶⁴ Wer in Frankreich das Statut des Micro-Entrepreneurs wählt, kann ebenfalls keine professionellen Aufwendungen absetzen.

Allerdings sind oft pauschale Abzüge möglich, ohne dass tatsächliche Aufwendungen nachgewiesen werden müssten. So erlaubt Estland auch den Abzug eines Pauschalbetrags, unabhängig von den nachgewiesenen Kosten.⁶⁵ Frankreich erlaubt – grob gesagt – zwei Berechnungsverfahren. In ei-

nem wird die Bemessungsgrundlage halbiert, im anderen der Beitragssatz.⁶⁶

In vielen Fällen kann der Selbstständige in erheblichem Maße die Bemessungsgrundlage selbst bestimmen oder zumindest aktiv beeinflussen. Dies ist neben Deutschland auch in ES, FI, HU, LT, LV, PL der Fall.⁶⁷

Am Beispiel Finnlands soll diese Option einmal genauer betrachtet werden. Dort hängt die Höhe der Sozialabgaben (einschließlich der gesetzlichen Rentenversicherung) für Selbstständige faktisch von der Höhe des selbstdeklarierten Einkommens ab.⁶⁸ Obwohl die Selbstständigen ihr Einkommen eigentlich korrekt melden sollten, gab jeder vierte der 207 000 Selbstständigen (2018) sein Einkommen mit dem Minimum oder nahe daran an.⁶⁹ Von den Neuzugängen der Selbstständigen sind zwei Fünftel unterversichert.⁷⁰ Im Jahr 2018 betrug die durchschnittliche Bemessungsgrundlage im Bestand 22 000 Euro; bei den Neuzugängen waren es nur noch 16 000 Euro.⁷¹ Im Durchschnitt beträgt das deklarierte Einkommen 70 Prozent des zu versteuernden Einkommens.⁷²

In manchen Mitgliedstaaten müssen die Selbstständigen ihre Beiträge nur auf der Grundlage einer Mindestbemessungsgrundlage leisten, so zum Beispiel in Bulgarien⁷³, Polen, Rumänien⁷⁴ und Spanien⁷⁵. In anderen Mitgliedstaaten geschieht dies rein

61 Vgl. *Ying* (2019).

62 Vgl. *Ying* (2019).

63 Vgl. ESIP (2019), S. 16; für den Fall Belgien vgl. *Stevens* (2018), S. 263, dort Fn. 10.

64 Vgl. *Freudenberg* (2019), S. 22.

65 Vgl. *Freudenberg* (2019), S. 22.

66 Vgl. ESIP (2019), S. 16.

67 Vgl. *Vidlund* (2019), S. 6.

68 Vgl. *Poutiainen* (2019).

69 Vgl. *Poutiainen* (2019).

70 Vgl. *Poutiainen* (2019).

71 Vgl. *Poutiainen* (2019).

72 Vgl. *Poutiainen* (2019). Schon für das Jahr 2017 war dieses Phänomen nachgewiesen: Das deklarierte Einkommen der Selbstständigen betrug im Durchschnitt 22 600 Euro. Dies war 10 000 Euro niedriger als das tatsächlich bezogene Einkommen, ETK Press release vom 8.4.2019.

73 Basierend auf dem Mindesteinkommen, vgl. *Spasova und Wilkens* (2018), S. 97, 104, Fn. 7.

74 Basierend auf dem Mindesteinkommen, vgl. *Spasova und Wilkens* (2018), S. 97, 104, Fn. 7.

75 Vgl. *Spasova und Wilkens* (2018), S. 97, 104, Fn. 7.

faktisch, so in CZ, EE, EL, ES, HU, PT, SL, SK,⁷⁶ und in vielen Fällen auch in Finnland. In Polen ist zwar die Pflichtversicherung in der Rentenversicherung (sowie der Kranken- und Unfallversicherung) auch für Selbstständige obligatorisch. Allerdings haben die Selbstständigen – anders als die Beschäftigten – die Möglichkeit, sich anstelle von einkommensabhängigen Beiträgen für die Zahlung eines pauschalen Minibeitrags in Höhe von circa 200 Euro (schließt Rentenversicherung ein) im Monat zu entscheiden – was fast alle Betroffenen auch tun. Dies wirkt sich zum Beispiel auf die Höhe der späteren Rente aus.⁷⁷

In Spanien gibt es eine Mindestbemessungsgrundlage für Geldleistungen. Sie betrug im Jahr 2017 monatlich 918,90 Euro, was einem Mindestbeitrag von 288,36 Euro entspricht.⁷⁸ Auffällig ist: 81 Prozent der Selbstständigen⁷⁹ und 91 Prozent der wirtschaftlich abhängigen Selbstständigen wählen die Mindestbemessungsgrundlage. Wegen der äquivalenten Beitragsbezogenheit der Leistungen führt das dann zu einer entsprechend geringeren Leistungshöhe, was sich vor allem bei den Renten auswirkt.⁸⁰ Auch in Lettland zahlen 85 bis 90 Prozent der Selbstständigen Sozialabgaben nur auf der Grundlage eines Mindesteinkommens,⁸¹ in Slowenien zahlen 70 Prozent der Selbstständigen Rentenbeiträge nur auf der Mindestbemessungsgrundlage.⁸²

Ein allgemeines Problem scheint schließlich die – in der Praxis offenbar tolerierte – Unterdeklarierung des erzielten Einkommens zu sein. Neben Finnland (siehe Abschnitte 3.3 und 3.4) ist auch der Fall Estlands zu erwähnen. Es wird geschätzt, dass dort circa 62 Prozent der Selbstständigen ihr Einkommen zu niedrig deklarieren.⁸³

3.8 Sonderregeln für Berufsanfänger

Immer wieder findet man Regelungen, die Anfängern den Einstieg in eine selbstständige Berufstätigkeit erleichtern sollen, indem

auf Sozialabgaben verzichtet wird oder diese drastisch reduziert werden. Das Problem solcher „Einstiegslösungen“ ist denen der übrigen Sonderregeln für Selbstständige vergleichbar: Entweder hinterlässt sie Lücken in der Altersvorsorge, oder sie muss (quer-)subventioniert werden. Diese Probleme verstärken sich noch, wenn man im Laufe seines Lebens mehrfach „Berufsanfänger“ sein kann, möglicherweise sogar unmittelbar hintereinander.

Auch in Deutschland ist diese Vorgehensweise nicht unbekannt. Arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI können sich, wenn sie eine solche Tätigkeit aufnehmen, für zwei mal drei Jahre von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen (siehe § 6 Abs. 1a) Nr. 1 SGB VI).

Beim Blick ins Ausland findet man – ohne Rücksicht auf Vollständigkeit – derartige Ausnahmen zunächst in Frankreich. Selbstständige Berufsanfänger brauchen zwei bis drei Jahre lang keine Sozialabgaben zu leisten. Auch in Polen besteht für Anfänger zwei Jahre lang die Möglichkeit der Absenkung des Sozialversicherungsbeitrags auf umgerechnet pauschal 100 Euro. Die Konsequenz sind in diesem Fall unter anderem niedrigere Leistungen in der Rentenversicherung.⁸⁴

In Russland müssen bestimmte Kategorien von Selbstständigen (haushaltsbezogene Dienste, Betreuung von Kindern, Kranken und alten Menschen) zwei Jahre lang keine Steuern und Sozialabgaben zahlen, sind dafür aber auch nicht abgesichert.⁸⁵

⁷⁶ Vgl. *Vidlund* (2019), S. 8.

⁷⁷ Vgl. *ESIP* (2019), S. 10 f.

⁷⁸ Einschließlich freiwilliger Beiträge zur Versicherung gegen die Beendigung der Geschäftstätigkeit waren es 308,59 Euro, vgl. *European Commission* (2018a), hier: *González Gago*, S. 13.

⁷⁹ Nach anderen Angaben: 86 Prozent, vgl. *Spasova und Wilkens* (2018).

⁸⁰ Vgl. *European Commission* (2018), hier: *González Gago*, S. 7.

⁸¹ Vgl. *Spasova und Wilkens* (2018).

⁸² Vgl. *Spasova und Wilkens* (2018).

⁸³ Vgl. *Spasova und Wilkens* (2018).

⁸⁴ Vgl. *ESIP* (2019), S. 10 f.

⁸⁵ Vgl. *Chesalina* (2018), S. 17, 24 f.

3.9 Wahl der Unternehmensform

Selbstständige verfügen je nach nationaler Rechtslage über die Möglichkeit, ihre Tätigkeit im Rahmen einer Gesellschaft beziehungsweise juristischen Person auszuüben und die Einkünfte teilweise als Kapitaleinkünfte zu deklarieren. Sogar dem „Risiko“ einer Qualifizierung als „Beschäftigter“ kann man, je nach Ausgestaltung des nationalen Rechts, durch die Gründung einer Gesellschaft entgehen.⁸⁶

In Estland kann sich der Betroffene als Unternehmer registrieren, das heißt eine eigene Gesellschaft gründen. In diesem Fall kann er sich selbst einstellen und hat dann die Wahl: Die Sozialsteuer in Höhe von 33 Prozent zuzüglich Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen, oder nur auf die Erträge (Dividenden) Einkommenssteuern zu zahlen.⁸⁷

Es wäre interessant, aber zugleich sehr aufwendig, in weiteren Mitgliedstaaten einschließlich Deutschland nach ähnlichen Gestaltungsoptionen zu suchen.⁸⁸

4. Fazit

Die vorgestellten Beispiele zeigen, dass zahlreiche Sonderregelungen in europäischen Ländern bei selbstständiger Plattformarbeit greifen. Neben hohen Freigrenzen und niedrigeren Beitragssätzen sind dies auch geringere Beitragsbemessungsgrenzen sowie die Versicherungsfreiheit bei nur gelegentlicher Plattformarbeit. Schon für sich alleine trägt jede dieser Ausnahmeregelungen zu deutlich geringeren Absicherungs niveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung bei. Kumulieren sich diese Sonderregelungen, ist in vielen Fällen mit einer kompletten Aushöhlung der Altersabsicherung zu rechnen. Die aktuell in Deutschland geplante generelle Rentenversicherungspflicht von Selbstständigen ist folglich nur eine notwendige Bedingung für einen ausreichenden Sozialschutz von Plattformarbeit. Hinreichend ist sie nicht, gilt es doch auch zahlreiche hier vorgestellte Sonderregelungen zu berücksichtigen.

Literatur

Aranguiz, A. (2019), Spain à l'avant-garde on social protection for platform work?, Social Europe vom 4. September 2019, abrufbar unter: <https://www.socialeurope.eu/spain-a-lavant-garde-on-social-protection-for-platform-work>.

Barkan, R. (2019), Trump's labor department is giving the gig economy carte blanche, The Guardian vom 6. Mai 2019.

Bosqued, L. R. und *Abellan-Matamores, G.* (2019), Madrid Court rules Deliveroo couriers are employees and not freelancers, Euronews vom 23. Juli 2019.

Chesalina, O. (2018), Access to social security for digital platform workers in Germany and in Russia, Spanish Labour Law and Employment Relations Journal, Nr. 1–2, Vol. 7, November 2018.

Choudary, S. P. (2018), The Architecture of digital labour platforms.

Daughareilh, I./Degryse, C. und *Pochet, P.* (Hrsg.) (2019), The platform economy and social law: Key issues in comparative perspective, ETUI, Brüssel 2019.

Degner, A. und *Kocher, E.* (2018), Arbeitskämpfe in der Gig-Economy, KJ 2018.

ESIP – European Social Insurance Platform (2019), Are social security systems adapted to new forms of work created by digital platforms?, Entwurf von W. Schulz-Weidner und N. Väänänen, Brüssel, 30.01.2019, abrufbar unter: https://esip.eu/images/pdf_docs/ESIP_Study_Platform_Work.pdf.

European Commission (2018), Case studies: Gaps in access to social protection for self-employed, März 2018.

Freudenberg, C. (2019), Rising Platform Work – Scope, Insurance Coverage and good practices among ISSA countries,

⁸⁶ Für Belgien vgl. *Stevens* (2018), S. 274. In diesem Fall die rückwirkende Requalifizierung vom Selbstständigen zum Arbeitnehmer ausgeschlossen.

⁸⁷ Vgl. *ESIP* (2019), S. 12.

⁸⁸ Die Ausübung einer solchen Option wird ganz gewiss auch von den administrativen/bürokratischen Hürden einer Gesellschaftsgründung und ihrer späteren Bewirtschaftung abhängen.

- Studie des IVSS-Fachausschusses Alters-, Invaliden und- Hinterbliebenenversicherung, Genf.
- Freudenberg, C./Schulz-Weidner, W. und Wölfle, I.* (2019), Soziale Sicherung von Plattformarbeit im internationalen Vergleich – gute Praxis und Handlungsoptionen für Deutschland, in: Deutsche Rentenversicherung, Heft 4, S. 365–398.
- Huws, U./Spencer, N. H. und Coates, M.* (2019), The platformisation of work in Europe – Highlights from research in 13 European Countries, FEPS-Studie, Brüssel.
- Ivanova, M. et al.* (2018), Hans-Böckler-Stiftung, Working Paper Forschungsförderung Nr. 107, Dezember 2018, Foodora and Deliveroo: The App as a Boss?
- IVSS (2019), Weltforum für Soziale Sicherheit, Brüssel, 14.–18. Oktober 2019: Plattformwirtschaft, Verfasser: Alexandre Defossez.
- Kloft, M. und Lüüs, S.* (2019), Essen auf Rädern, SZ vom 24./25. August 2019.
- OECD (2019a), Taxation and the future of work, OECD Taxation Working Papers, Nr. 41, Paris.
- OECD (2019b), Policy Responses to new forms of work, OECD Publishing, Paris.
- Poutiainen, E.* (2019), Finish Centre of Pensions, news 9. Mai 2019, abrufbar unter: <https://www.etk.fi/en/uutinen/number-of-underinsured-self-employed-persons-continues-to-grow/>.
- Spasova, S.* (2018), Accès legal à la protection sociale pour les indépendants, pdf, Journée d'étude le SPF, 12. Dezember 2018.
- Spasova, S. und Wilkens, M.* (2018), The Social situation of the self-employed in Europe, in: Vanhercke, B. et al., Social policy in the European Union: state of play 2018, Kapitel 5.
- Stevens, Y.* (2018), Social Security and the platform economy in Belgium: dilemma and paradox, in: Devolder, B. (Hrsg.), The platform Economy, Intersentia, Antwerpen, S. 259–286.
- Vidlund, M.* (2019), Pension Adequacy of the Self-Employed, Vortrag Helsinki, 17. September 2019.
- Ying, X.* (2019), Uber and Other “App” Drivers can Soon Register as Microentrepreneurs, Rio de Janeiro, 5. Mai 2019.

Anschrift der Verfasser:

Dr. Wolfgang Schulz-Weidner
Deutsche Sozialversicherung Europavertretung
Vertreter der gesetzlichen Rentenversicherung
Rue d'Arlon 50
1000 Brüssel

Ilka Wölfle, LL. M.
Deutsche Sozialversicherung Europavertretung
Direktorin
Rue d'Arlon 50
1000 Brüssel